



Die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfassungsgerichtshof NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

**Vorlage
16/4611**

alle Abg.

Hausanschrift
Aegidii Kirchplatz 5
48143 Münster
Telefon
(0251) 505-0
Durchwahl
(0251) 505-250
Telefax
(0251) 505-253
e-mail: verfgh@ovg.nrw.de

Datum: 19. Dezember 2016

Geschäfts-Nr.: VerfGH 18/16
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

In dem Organstreitverfahren

der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen (PRO NRW)

gegen

den Landtag Nordrhein-Westfalen

wegen Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit als politische Partei und auf Gleichheit der Wahl durch Einführung einer 2,5-vom-Hundert-Sperrklausel für die Wahlen zu den Stadt- und Gemeinderäten sowie den Kreistagen

- VerfGH 18/16 -

übersende ich als Anlage einen Abdruck der Antragschrift vom 16. Dezember 2016 nebst Anlagen, die am gleichen Tag beim Verfassungsgerichtshof eingegangen ist. Das Verfahren wird unter dem o. g. Aktenzeichen geführt.

Gemäß § 18 Abs. 2 VerfGHG gebe ich Gelegenheit, bis zum 28. Februar 2017 zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

Künftige Eingaben in dieser Sache bitte ich in 14 Exemplaren einzureichen.

Dr. Brandts



Beglaubigt
Schmid, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Beisicht

Dr. Schlaeper

Rechtsanwälte

Verfassungsgerichtshof f.d. Land Nordrhein-Westfalen	
16. DEZ. 2016	
Zweitschr.	Anlage:

RAe Beisicht, Dr. Schlaeper, Postfach 30 02 36, 51331 Leverkusen

Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidii Kirchplatz 5

48143 Münster

Per Telefax: 0251 / 505-253

Markus Beisicht

Dr. Karlheinz Schlaeper

Ariane Meise

Gartenstr. 3 (Nähe Marktplatz) P
51379 Leverkusen (Opladen)
Tel: (02171) 40 49 49 + 40 49 50
Fax: (02171) 40 49 51
Email: RA-Beisicht@t-online.de
Leverkusen, 16.12.2016
Unser Zeichen: 290/16 b/h

Organstreitverfahren

der Bürgerbewegung PRO NRW (PRO NRW), diese vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Parteivorsitzenden Markus Beisicht, Gartenstraße 3, 51379
Leverkusen

-Antragsteller-

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Beisicht & Dr. Schlaeper, Gartenstraße
3, 51379 Leverkusen

gegen

den Landtag Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Präsidentin des Landtags,
Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

-Antragsgegner-

Sparkasse Leverkusen
IBAN: DE92 3755 1440 0118 3463 62
BIC: WELADEDLLEV

Postbank Köln
IBAN: DE48 3701 0050 0104 5765 07
BIC: PBNKDEFF

wegen: *Einführung einer Sperrklausel in Art. 78 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und in § 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 Kommunalwahlgesetz NRW*

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin leiten wir hiermit ein Organstreitverfahren gegen den im Rubrum genannten Antragsgegner ein, verbunden mit den nachfolgenden Anträgen,

1. festzustellen, dass der Antragsgegner dadurch das Recht der Antragstellerin auf chancengleiche Teilnahme an den Kommunalwahlen aus Art. 21 GG, Art. 1 Abs. 1 Landesverfassung NRW und auf Gleichheit der Wahl aus Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Landesverfassung NRW verletzt hat, dass er durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz) vom 14.06.2016, verkündet am 30.06.2016 (GV.NRW. S. 442), in Art. 78 Abs. 1 S. 3 und LVerf NRW sowie in § 33 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWahlG NRW eine Gemeinderäte und Kreistage betreffende 2,5%-Sperrklausel eingeführt hat,
2. hilfsweise festzustellen, dass der Antragsgegner das Recht der Antragstellerin auf chancengleiche Teilnahme an den Kommunalwahlen aus Art. 21 GG, Art. 1 Abs. 1 Landesverfassung NRW und auf Gleichheit der Wahl aus Art. 28 Abs. 1, S. 2 GG, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Landesverfassung NRW dadurch verletzt hat, dass er es unterlassen hat, bei Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz) vom 14.06.2016, verkündet am 30.06.2016 (VG.NRW. S. 442), den in Art. 78 Abs. 1 S. § und LVerf NRW und in § 33 Abs. 1 S. 2 und S. 3 KWahlG NRW für die Zuteilung eines Sitzes vorgesehenen Schwellenwert auf einen niedrigeren Schwellenwert als 2,5 % festzulegen, soweit dies die Wahlen zu Gemeinde-Stadträten und Kreistagen betrifft,

3. der Antragstellerin die notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 54 Abs. 4 VGHG NRW).

Begründung:

Die Antragstellerin ist gemäß ihrer Satzung vom 09.09.2007 eine Regionalpartei im Sinne des § 7 Parteiengesetz mit Sitz in Düsseldorf, welche an Wahlen in Nordrhein-Westfalen teilnimmt (§ 1 und 3 der Satzung). Sie führt den Namen „Bürgerbewegung PRO NRW“, abgekürzt „PRO NRW“ (§ 2 der Satzung).

Glaubhaftmachung: Vorlage der Satzung (Anlage 1)

Seit April 2008 ist sie im Verzeichnis des Bundeswahlleiters eingetragen. Bislang nahm die Partei in Nordrhein-Westfalen unter anderem an den Kommunalwahlen im Jahre 2009 und 2014 teil. Die Antragstellerin hat im Zuge der letzten Kommunalwahl vom 25.05.2014 unter anderem Ratsmandate in den Städten Aachen, Bochum, Bonn, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Leverkusen, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal errungen. Daneben hat sie ebenfalls Sitze in den Landkreisen Rhein-Erft-Kreis und Oberbergischer Kreis errungen sowie Sitz in den kreisangehörigen Städten Bergheim, Pulheim, Radevormwald und Witten. Im Einzelnen erzielte die Antragstellerin der letzten Kommunalwahl die folgenden Wahlergebnisse:

Aachen 1,3 % (ein Mandat), Bochum 1,3 % (ein Mandat), Bonn 1,6 % (ein Mandat), Duisburg 4,3 % (vier Mandate), Essen 1,7 % (zwei Mandate), Gelsenkirchen 4,3 % (drei Mandate), Leverkusen 4,4 % (zwei Mandate), Mönchengladbach 1,9 % (ein Mandat), Remscheid 4,4 % (zwei Mandate), Solingen 2,6 % (ein Mandat), Wuppertal 2,5 % (zwei Mandate), Rhein-Erft-Kreis 3,2 % (zwei Mandate), Oberbergischer Kreis 1,5 % (ein Mandat), Bergheim 5,9 % (zwei Mandate), Pulheim 2,8 % (zwei Mandate), Radevormwald 4,3 % (zwei Mandate) und Witten 2,8 % (zwei Mandate).

Mit dem vorliegenden Organstreitverfahren wendet sich die Antragstellerin gegen die durch das „Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz)“ vom

Markus Beisicht, Dr. Karlheinz Schlaeper, Gartenstr. 3, - 51379 Leverkusen - Tel.: (02171) 404949 + 404950 - FAX.: (02171) 404951

14.06.2016 mit Wirkung zum 01.07.2016 erfolgte Einführung einer 2,5-Prozent-Sperrklausel für Kommunalwahlen, soweit die Sperrklausel die Wahlen zu Gemeinderäten und Kreistagen betrifft.

Mit dem als Artikelgesetz ausgestalteten Kommunalvertretungsstärkungsgesetz hat der Landesgesetzgeber Änderungen bzw. Ergänzungen in § 33 Abs. 1 KWahlG NRW und dem Art. 78 Abs. 1 der Landesverfassung vorgenommen, welche letztendlich vorsehen, dass die Parteien und Wählergruppen, die im Rahmen von Kommunalwahlen weniger als 2,5 % der Gesamtstimmen erhalten haben, bei der Sitzverteilung leer ausgehen.

Die streitbefangenen Neuregelungen sind zum 01.07.2016 in Kraft getreten und stellen für das kommunale Wahlrecht in der Bundesrepublik in zweifacher Hinsicht eine Besonderheit dar. Zunächst stellt sich die streitbefangene gesetzliche Neuregelung als verfassungsrechtliches Novum dar, da nunmehr zum ersten Mal in Nordrhein-Westfalen eine Sperrklausel auf der Ebene der Landesverfassung verankert wird. Zum anderen ist NRW in Deutschland der einzige Flächenstaat, der nun für die kommenden Kommunalwahlen eine Sperrklausel von 2,5 % vorsieht. Der nunmehr eingereichte Antrag ist gemäß Art. 75 Nr. 2 LVerf NRW, § 12 Nr. 5, §§ 43 ff. VGHG zulässig.

Die Antragstellerin dürfte anerkanntermaßen Beteiligte eines Organstreitverfahrens sein. Es ist in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen ausdrücklich anerkannt, dass Parteien sowie deren Landesverbände taugliche Beteiligte eines Organstreitverfahrens sein können, soweit es um die Durchsetzung von Verfassungsnormen geht, die ihre besondere Stellung im Verfassungsgefüge begründen. Diese Voraussetzung dürfe vorliegend erfüllt sein, da die Antragstellerin ausdrücklich die Verletzung ihres Rechts auf chancengleiche Teilnahme an den Kommunalwahlen aus Art. 21 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 LVerf NRW und auf Gleichheit der Wahl aus Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 LVerfG NRW und damit ihren verfassungsrechtlichen Status im Rahmen der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes ausdrücklich geltend machen.

Die Antragstellerin ist auch gemäß § 44 Abs. 1 VGHG antragsbefugt.

Sie kann geltend machen, durch ein Verhalten des Antragsgegners, den Erlass des streitbefangenen Kommunalvertretungsstärkungsgesetzes, in den ihr durch die Landesverfassung übertragenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein. So gehört unstreitig zum verfassungsrechtlichen Status der politischen Parteien ihr Recht auf Chancengleichheit bei Wahlen.

Das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit ergibt sich aus der Bedeutung, die der Freiheit der Parteigründung und dem Mehrparteiensystem für eine pluralistische freiheitliche Demokratie zukommt und aus dem vom Grundgesetz ausdrücklich gewollten freien und offenen Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes. Der Grundsatz der Chancengleichheit für Wahlbewerber findet für politische Parteien seine Grundlage in § 21 Abs. 1 GG.

Der Grundsatz der Chancengleichheit verlangt, dass jeder Partei, also auch der Antragstellerin, grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im gesamten Wahlverfahren und damit die gleichen Chancen bei der Verteilung der Sitze eingeräumt werden. Zum verfassungsrechtlichen Status der politischen Parteien in der Bundesrepublik gehört auch ihr Recht auf Wahlrechtsgleichheit. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl wird, ebenso wie die anderen Wahlrechtsgrundsätze im Bereich der Länder und Gemeinden, durch Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet. Der Grundsatz der Wahlgleichheit ist zudem eine Ausprägung des Demokratieprinzips, das auf der Ebene des NRW-Landesverfassungsrechts durch Art. 1 LVerf NRW ausdrücklich garantiert ist.

Der Grundsatz der gleichen und allgemeinen Wahl sichert die vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Gleichheit der Staatsbürger. Er gebietet, dass alle Staatsbürger das aktive und passive Wahlrecht möglichst in forma gleicher Weise ausüben können. Daraus folgt für das Wahlgesetz, dass die Stimme eines jeden Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss (vgl. BVerG, Urteil vom 13. Februar 2008 - 2 BvK 1/07 -, NVwZ 2008, 407 ff., VerfGH NRW, Urteil vom 16.12.2008, 12/08).

Bei Zugrundelegung dieser rechtlichen Maßstäbe dürfte es der Fall sein, dass der Antragsgegner mit der Wiedereinführung der kommunalwahlrechtlichen Sperrklausel durch

das Kommunalvertretungsstärkungsgesetz die Rechte der Antragstellerin auf Wahlgleichheit und Chancengleichheit im politischen Wettbewerb in einer die Antragsbefugnis begründenden Weise verletzt hat. Dies gilt insbesondere vor der Tatsache, dass die neue 2,5-Prozent-Sperrklausel in Art. 78 Abs. 1 S. 3 LVerf NRW, § 3 Abs. 1 S. 2 KommWahlG NRW – wie im Übrigen wahlrechtliche Sperrklauseln in toto – eine Ungleichgewichtung der Wählerstimmen begründen. Während der Zählwert aller Wählerstimmen von der 2,5-Prozent-Sperrklausel völlig unberührt bleibt, werden die Wählerstimmen hinsichtlich ihres Erfolgswertes ungleich behandelt, je nachdem, ob die Stimme für eine Partei abgegeben wurde, die mehr als 2,5 % der Stimmen für sich gewinnen konnte oder für eine Partei, die an dieser Hürde gescheitert ist. Im letztgenannten Fall blieben die Wählerstimmen bei der Sitzverteilung unberücksichtigt und dementsprechend ohne Erfolg. Folglich nimmt die 2,5-Prozent-Sperrklausel diesen Stimmen daher ihren Erfolgswert und beeinträchtigt damit das Recht der hiervon betroffenen Parteien auf Wahl- und Chancengleichheit.

Dies hat auch konkrete Auswirkungen auf die Chancen der Antragstellerin im politischen Wettbewerb und die in diesem Zusammenhang verfassungsrechtlich verbürgten Rechte.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Antragstellerin in Aachen, in Bochum, in Bonn, in Essen, in Mönchengladbach, im Oberbergischen Kreis, Sitze mit einem Stimmenanteil von teilweise deutlich weniger als 2,5 % der abgegebenen Stimmen errungen hat. Die Antragstellerin würde diese Sitze bei gleichbleibendem Wahlergebnis bei Anwendung der 2,5-Prozent-Sperrklausel bei der nächsten Kommunalwahl im Jahre 2020 verlieren. Auch die Chancen, neue Sitze zu erringen, werden bei Berücksichtigung des Umstandes, dass die Antragstellerin im Rahmen der letzten Kommunalwahl im Landesdurchschnitt einen Stimmenanteil von weniger als 0,5 % erreicht hat, durch die Einführung der 2,5-Prozent-Sperrklausel sehr deutlich herabgesetzt.

Die 2,5-Prozent-Sperrklausel stellt daher für die Antragstellerin eine erhebliche Hürde für die Berücksichtigung bei der künftigen Sitzverteilung in Gemeinderäten und Kreistagen dar mit der Folge, dass die 2,5-Prozent-Sperrklausel eine ganz erhebliche Beein-

Markus Beisicht, Dr. Karlheinz Schlaeper, Gartenstr. 3, - 51379 Leverkusen - Tel.: (02171) 404949 + 404950 - FAX.: (02171) 404951

trächtigung der Wahlrechts- und Chancengleichheit der Antragstellerin bewirkt, was natürlich deren Antragsbefugnis begründet.

Schließlich ist auch die Antragsfrist des § 44 Abs. 3 VGHG NRW gewahrt.

Die Sechsmonatsfrist wurde mit der Verkündung des Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz) im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen vom 30.06.2016 in Gang gesetzt. Folglich endet die Frist am 30.12.2016, so dass das Organstreitverfahren fristgerecht eingeleitet ist.

Bei Geltung der verfahrensgegenständlichen Sperrklausel würden der Antragstellerin bei kommenden Kommunalwahlen bei Unterstellung eines ähnlichen Wahlergebnisses, diverse Sitze vorenthalten und auf konkurrierende Parteien verteilt werden. Dies stellt eine gravierende Beeinträchtigung der Antragstellerin in ihren organschaftlichen Rechten aus Art. 21 Abs. 1 S. 1, Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG sowie Art. 1 Abs. 1, Art. 2 LVerf NRW dar.

Der Antragsgegner stützt sein gesetzgeberisches Vorhaben der Verankerung einer 2,5-Prozent-Sperrklausel maßgeblich auf die Erwägung der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kommunalvertretungen durch Verhinderung einer Parteienzersplitterung. Zudem wird eine Verhinderung der Artikulierung von „Partikularinteressen“ in den Räten und Kreistagen als Argument angeführt und das gesetzgeberische Ziel der Sicherung der Wahl als eines Integrationsvorgangs betont. Die Gesetzesbegründung besteht im Wesentlichen aus einem Sammelsurium von Überlegungen, die sich mit der Frage befassen, was durch eine Parteienzersplitterung in den Räten möglicherweise alles passieren könne. Dass die gesetzgeberischen Befürchtungen aber in irgendeiner Form durch tatsächliche, empirische Erkenntnisse untermauert werden, wird in der Gesetzgebungsbegründung noch nicht einmal behauptet, geschweige denn substantiiert vortragen.

Dies ist sehr verwunderlich, da kommunalwahlrechtliche Sperrklauseln nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in allen deutschen Flächenländern seit geraumer

Zeit abgeschafft worden sind und daher mehr als hinreichende empirische Erfahrungswerte zur Verfügung stehen, welche Folgen das Fehlen einer Sperrklausel auf die Funktionsfähigkeit der NRW-Kommunalvertretungen hat. Wertet man die vorliegenden Erfahrungen mit dem Wegfall von kommunalwahlrechtlichen Sperrklauseln aus dem gesamten Bundesgebiet aus, so stellt man fest, dass der Wegfall der kommunalwahlrechtlichen Sperrklauseln in keiner einzigen Kommune zu einer nennenswerten Funktionsstörung der kommunalpolitischen Arbeit geführt hat. Keine einzige Kommune ist „unregierbar“ geworden und in keiner einzigen Kommune wurde die Aufgabenwahrnehmung auch nur ansatzweise unmöglich gemacht, wobei dieser Befund sowohl für Nordrhein-Westfalen im Besonderen als auch für das gesamte übrige Bundesgebiet im Allgemeinen gilt. So vermag der Antragsgegner in der Gesetzesbegründung nicht eine einzige Gemeinde zu benennen, in der es durch das Fehlen einer kommunalwahlrechtlichen Sperrklausel tatsächlich zu über die Bagatellgrenze hinausgehenden Störungen oder Behinderungen gekommen sein soll. Wenn es aber weder in NRW noch im gesamten übrigen Bundesgebiet in den vergangenen Jahren, in denen die kommunalwahlrechtlichen Sperrklauseln nunmehr abgeschafft sind, zu irgendwelchen nennenswerten Störungen gekommen ist, dann handelt es sich bei der gesetzgeberischen Annahme, dererlei Störungen seien gleichwohl künftig zu erwarten, um völlig unsubstantiierte Mutmaßungen ins Blaue hinein ohne jedwede empirische Untermauerung, so dass die strengen Anforderungen der Verfassungsgerichtsbarkeit an die sorgfältige Analyse der tatsächlichen Gegebenheiten nicht einmal ansatzweise erfüllt worden sind.

Soweit der Antragsgegner in der Gesetzesbegründung Ausführungen zu dem Umfang einer angeblich zu erwartenden bzw. teilweise bereits eingetretenen „Zersplitterung“ der Räte macht, erweisen sich diese Erwägungen als ungeeignet, die Einführung der verfahrensgegenständlichen Sperrklausel zu rechtfertigen.

Eine „Zersplitterung“ stellt für sich genommen nämlich noch gar kein Problem dar, dem mittels der Einführung von Sperrklauseln begegnet werden müsse. Dies wäre erst dann der Fall, wenn als Folge der „Zersplitterung“ eine konkrete Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Gemeinden und Kreise in Land bereits eingetreten wäre oder jedenfalls unmittelbar bevorstehen würde. Zersplitterung und Funktionsunfähigkeit dürfen nicht gleichgesetzt werden, was der Antragsgegner in rechtlich unzulässiger Weise tut.

Dass der Einzug zusätzlicher – oft fraktionsloser – Mandatsträger in eine kommunale Vertretung mit einer Verlängerung der Sitzungszeiten und einer steigenden Arbeitsbelastung der Mitglieder des Gremiums einhergehen könnte, mag möglicherweise richtig sein, stellt für sich genommen aber noch keine Gefährdung der Funktionsfähigkeit der entsprechenden Gremien dar.

Unabhängig davon legt der Antragsgegner in der Gesetzesbegründung keinerlei nachprüfbar Zahlen vor, in welchem Umfange sich die Dauer von Ratssitzungen als Folge des Einzugs neuer Parteien in die Vertretungen erhöht und inwiefern dies zu welchen konkreten Problemen bei der Bewältigung kommunaler Aufgaben geführt hat.

Die Behauptung des Antragsgegners auf Seite 14 der Gesetzesbegründung, fraktionslose Mandatsträger seien mit ihren Aufgaben überfordert, weil sie nicht auf die Unterstützung eines Fraktionsapparates zurückgreifen könnten, ist völlig unsubstantiiert und wird ausdrücklich bestritten. Gleiches gilt für die weitere Behauptung, fraktionslose Mandatsträger seien schlechter informiert und weniger kompromissfähig. Diese geradezu böswilligen Unterstellungen von struktureller Inkompetenz gegenüber den zahlreichen Einzelmandatsträgern in NRW, die ihre Aufgaben ganz hervorragend und souverän wahrnehmen, entbehren jedweder tatsächlichen Grundlage. Woher der Antragsgegner seine diesbezüglichen Erkenntnisse gewonnen haben will, wird nicht mitgeteilt.

Entgegen der Rechtsauffassung des Antragsgegners lassen sich den angeblichen kommunalverfassungsrechtlichen Besonderheiten im Land Nordrhein-Westfalen keine verfassungsrechtlich tragfähigen Gründe zur Rechtfertigung der verfahrensgegenständlichen Sperrklausel entnehmen.

So lassen die vom Antragsgegner ausgiebig thematisierten Gemeindegroßen in NRW in keiner Weise eine Prognose über eine etwaige Funktionsbeeinträchtigung durch den Einzug von „Splitterparteien“ zu. Es gibt insbesondere keinen Erfahrungssatz dergestalt, dass eine Parteienzersplitterung eher in kleineren oder eher in größeren Städten/ Gemeinden zu einer Funktionsbeeinträchtigung führen wird.

Zudem ist die These des Antragsgegners, die Räte in den Großstädten Nordrhein-Westfalens wiesen gegenüber den übrigen bundesdeutschen Großstädten einen größeren Grad an Parteienzersplitterung auf, schlicht nicht haltbar. Es gibt keine signifikanten Unterschiede zwischen den Räten in den Großstädten Nordrhein-Westfalens und den Räten der übrigen bundesdeutschen Großstädte.

Auch der Hinweis auf die Allzuständigkeit der Räte (§ 41 Abs. 1 S. 1 GO NRW) erklärt nicht die vom Antragsgegner behauptete Notwendigkeit einer Sperrklausel. Zwar wäre es in der Tat problematisch, wenn ein allzuständiger Rat funktionsunfähig wäre, weil dann ein Großteil der kommunalen Aufgaben brachläge; allerdings wird bei dieser Überlegung die Funktionsunfähigkeit des Rates bereits vorausgesetzt, anstatt sie zu begründen.

Wenn man die Erforderlichkeit einer kommunalwahlrechtlichen Sperrklausel trotz der vorstehenden Ausführungen immer noch bejahen wollte, so dürften jedenfalls mildere Mittel zur Verfügung stehen, um das mit einer Sperrklausel verfolgte Ziel der Sicherung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Räte zu erreichen.

Ergo dürfte die Einführung der 2,5-Prozent-Sperrklausel für die Wahlen zu den Stadt- und Gemeinderäten sowie zu den Kreistagen unverhältnismäßig sein.

Nach alledem ist der Eingriff in die organschaftlichen Rechte der Antragstellerin nicht gerechtfertigt, so dass eine Rechtsverletzung vorliegt, die antragsgemäß festzustellen ist.

Gemäß § 54 Abs. 4 VGHG entspricht es der Billigkeit, die Erstattung der notwendigen Auslagen der Antragstellerin in dem Organstreitverfahren aus der Landeskasse anzuordnen. Die Antragstellerin kann nicht, wie der Antragsgegner, und wie es in der Regel bei Organstreitverfahren der Fall ist, die für die Führung des Rechtsstreits erforderlichen Aufwendungen aus Mitteln öffentlicher Haushalte bestreiten.

Sollte der Verfassungsgerichtshof weiteren Sachvortrag oder weitere Beweisangebote für erforderlich halten, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Markus Beisicht, Dr. Karlheinz Schlaeper, Gartenstr. 3, - 51379 Leverkusen - Tel.: (02171) 404949 + 404950 - FAX.: (02171) 404951

Darüber hinaus wird um Eingangsbestätigung sowie um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.



Beisicht

-Rechtsanwalt-

BEISICHT · DR. SCHLAEPER
RECHTSANWÄLTE
POSTFACH 30 02 36, 51331 LEVERKUSEN
TEL.: (02171) 40 49 49 + 40 49 50 · FAX: (02171) 40 49 51

Vollmacht

Zustellungen werden nur an den/die
Bevollmächtigte(n) erbeten!

wird hiermit in Sachen
wegen

*Bürgerbewegung PRO NRW (PRO NRW)
1. Landtag Nordrhein-Westfalen*

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geißendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO).
5. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Auskünfte im Rahmen des Versorgungsausgleichs.
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 SPO, 73, 74 OWiG) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II SPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 SPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
7. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
8. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
9. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
10. Beilegung oder Vermeidung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Rechtsbehelfen und Anschlussrechtsmitteln sowie Verzicht auf solche; Zustimmung zur Sprungrevision; Verzicht nach § 147 FamFG.
12. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
13. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
14. Empfangnahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
15. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Erhaltungsvollmacht (1725f-XII/00)
Bewertungs-Nr. 35140-00

Soldan



Leverkusen, 16.12.2016
(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Anlage 1



Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen

Satzung

beschlossen vom am 9. September 2007 in Bonn

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Aufgabe

Die Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen nimmt als politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes an Wahlen in Nordrhein-Westfalen auf Landes- und kommunaler Ebene teil.

§ 2 Name

- (1) Die Partei führt den Namen Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen. Die Abkürzung lautet pro NRW.
- (2) Ihre Bezirks- und Kreisverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Regionalbezeichnungen.

§ 3 Sitz

Der Sitz der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen ist Düsseldorf.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Mitglied der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen kann jeder werden, der
 - a) ihre Satzung und ihr Programm anerkennt
 - b) ihre Ziele zu fördern bereit ist
 - c) das 16. Lebensjahr vollendet hat
 - d) keiner anderen konkurrierenden politischen Partei oder Wählervereinigung angehört,
 - e) nicht wegen einer im Bundeszentralregister geführten schweren Straftat vorbestraft ist
 - f) nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat

Beglaubigt

Rechtsanwalt

g) nicht Mitglied einer durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für verfassungswidrig erklärten Organisation oder Partei ist oder in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Aufnahme in die Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen war

h) nicht als V-Person oder in anderer Form für einen Geheimdienst tätig ist.

(2) Wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat, kann nur aufgenommen werden, wenn er der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist und sich seit mindestens drei Jahren legal in Deutschland aufhält.

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Parteivorstand.

(2) Das Mitglied gehört dem Gesamtverband sowie demjenigen Bezirks- und Kreisverband an, in dessen Gebiet es seinen Hauptwohnsitz hat. Ein Verbandswechsel ist nur bei einer Änderung des Hauptwohnsitzes möglich. Eine Änderung des Hauptwohnsitzes muß dem Parteivorstand innerhalb von vier Wochen angezeigt werden.

(3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Parteivorstand abgelehnt, so ist dagegen kein Widerspruch möglich. Insbesondere ist der Bewerber nicht berechtigt, das Schiedsgericht der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen anzurufen.

(4) Ein Aufnahmeantrag muß binnen zwei Monaten nach Eingang beim Parteivorstand beschieden werden. Eine Ablehnung wird nicht begründet. Der abgelehnte Bewerber kann nach Ablauf von drei Jahren erneut einen Antrag auf Aufnahme stellen.

§ 6 Mitgliedsrechte

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, in seinem Verband an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur ordentliche Mitglieder können in Organe und Gremien der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Mitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen und Fraktionen der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen gleichzeitig angehören. Mehr als die Hälfte der Mitglieder von Vorständen müssen die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

§ 7 Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte

(1) Die in § 6 dieser Satzung genannten Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluß des Parteivorstandes,

a) wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat

b) wenn das Mitglied mit öffentlichen Äußerungen die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland angegriffen hat.

(2) Über Ausnahmen von vorstehender Bestimmung entscheidet der Parteivorstand mit 2/3-Mehrheit auf Antrag des betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

(3) Bei dringenden Fällen können sowohl der Generalsekretär als auch der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Parteivorstandes das sofortige Ruhen der Rechte des betroffenen Mitglieds anordnen. Auf Antrag des Betroffenen kann diese

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Entscheidung durch das Schiedsgericht, in eiligen Fällen durch dessen Präsidenten, aufgehoben werden.

§ 8 Mitgliedspflichten

- (1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und das Programm der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen anzuerkennen,
- (2) Alle Mitglieder haben unbeschadet demokratischer Meinungsfindung die Ziele der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen zu fördern.
- (3) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Widerruf
 - c) Verlust der Aufenthaltsberechtigung in Deutschland
 - d) Austritt
 - e) Streichung
 - f) Eintritt in eine andere konkurrierende Partei oder Wählerversammlung
 - g) Tätigkeit als V-Person oder in anderer Form für einen Geheimdienst
 - h) Ausschluß
- (2) Eine Aufnahmeentscheidung kann vom Parteivorstand widerrufen werden, wenn das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.
- (3) Der Austritt ist vom Mitglied gegenüber dem Parteivorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann vom Parteivorstand gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit Einschreibebrief unter Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von drei Wochen und unter Verweis auf die Folgen länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluß des zuständigen Schiedsgerichtes ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Verbandsschädigendes Verhalten stellt insbesondere dar:

- a) die Veröffentlichung oder der Verrat interner Vorgänge oder Vorhaben
 - b) öffentliche Stellungnahme gegen die Politik der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen
 - c) der Austritt aus einer Fraktion der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen, nachdem der Betreffende als Kandidat der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen in eine Körperschaft gewählt worden ist
 - d) die Veruntreuung von Vermögen der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen
 - e) die Tätigkeit als V-Person oder in anderer Form für einen Geheimdienst
 - f) die rechtskräftige Verurteilung wegen einer schweren Straftat
- (6) Gegen den Ausschluß kann der Betroffene nach Maßgabe der Schiedsordnung der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen das nächsthöhere Schiedsgericht anrufen.
 - (7) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen.

Beglaubigt


Rechtsanwalt

(8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann der Parteivorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes ausschließen. Der Ausschluß und die Dringlichkeit sind schriftlich zu begründen. Der Ausschluß muß einen Hinweis auf die möglichen Rechtsmittel enthalten. Die Widerspruchsfrist beim zuständigen Schiedsgericht beträgt vier Wochen.

(7) Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht im Falle des Ausschlusses oder Austritts nicht.

C. Gliederung

§ 10 Organisationsstufen

Organisationsstufen der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen sind

1. der Gesamtverband
2. die Bezirksverbände
3. die Kreisverbände.

§ 11 Bezirksverbände

(1) Die Bezirksverbände sind die Organisation der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen oberhalb der Kreisverbandsebene in Nordrhein-Westfalen. Der Bezirksverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Bezirksverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit dem Gesamtverband behandelt werden können. Er unterhält eine selbständige Kassenführung.

(2) Beschlüsse, Programme und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Parteivorstand festgelegten Grundlinien, der Satzung und dem Programm des Gesamtverbandes stehen.

(3) Die Bezirksgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

§ 12 Kreisverbände

(1) Die Kreisverbände sind die Organisation der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Kreisverband ist die wichtigste organisatorische Einheit der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen. Er unterhält eine selbständige Kassenführung. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Kreisverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Gesamtverband und mit dem zuständigen Bezirksverband erfolgen.

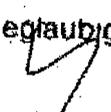
(2) Beschlüsse, Programme und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Parteivorstand festgelegten Grundlinien, dem Programm oder der Satzung stehen.

(3) Die Kreisgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

D. Organe

§ 13 Organe des Gesamtverbandes

Die Organe des Gesamtverbandes sind:

Beglaubigt

Rechtsanwalt

1. der Parteitag nach § 9 Abs. 1 ParteienG)
2. der Parteivorstand
3. das Parteipräsidium

§ 14 Zusammensetzung des Parteitages

(1) Der Parteitag besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen. Er kann durch Mehrheitsbeschluß bestimmen, daß beim folgenden Parteitag neben den Mitgliedern des Parteivorstandes, den Rechnungsprüfern des Gesamtverbandes und den Bezirksvorsitzenden, die beim Parteitag immer stimmberechtigt sind, nur Delegierte der Kreisverbände stimmberechtigt sein sollen. In diesem Fall gilt ein Delegiertenschlüssel von 1:10. Der Anteil der gewählten Delegierten muß mindestens vier von fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Parteitages ausmachen

(2) Entscheidet sich der Parteitag für das Delegiertensystem, dann werden die Delegierten der Kreisverbände von den Kreismitgliederversammlungen gewählt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl, die vom Parteivorstand sechs Monate vor dem Parteitag festgestellt wird.

(3) Ein Mitglied bzw. ein Delegierter kann sein Stimmrecht nur ausüben, sofern es bzw. er seinen Beitragspflichten nachgekommen ist.

(4) Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Parteitag durch die Geschäftsstelle des entsendenden Kreisverbandes ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Ort und Zeit der Wahl
2. Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
3. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen
4. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen
5. die Angabe, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

Außerdem ist den Meldungen eine schriftliche Erklärung beizufügen, daß Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten nicht vorliegen. Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich über den Stand des Schiedsgerichtsverfahrens schriftlich zu berichten. Das Wahlprotokoll muß vom Kreisvorsitzenden und vom Schriftführer der Versammlung unterschrieben sein.

(5) Der Parteitag tritt in der Regel jedes Jahr zusammen und wird vom Parteivorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände muß er außerordentlich einberufen werden.

§ 15 Zuständigkeiten des Parteitages

(1) Der Parteitag beschließt über die Grundlinien der Politik der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Satzung, die Schiedsgerichtsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung und das Programm; sie sind als Grundlage für die Arbeit aller Mitglieder und der Mandatsträger verbindlich.

(2) Zu ihren weiteren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes
- b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschafts- und des Rechnungsprüfungsberichts
- c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Parteivorstands

Beglaubigt

Rechtsanwalt

- d) die Wahl des Präsidenten des Schiedsgerichts
- e) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- f) die Beschlußfassung über Anträge gemäß § 27 dieser Satzung

§ 16 Zusammensetzung des Parteivorstandes und des Parteipräsidiums

- (1) Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Generalsekretär
 - c) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Landesgeschäftsführer
 - g) bis zu 10 gewählten Beisitzern
 - h) dem Vorsitzenden der Jugendorganisation
 - i) dem Vorsitzenden der Studentenorganisation
- (2) Die Mitglieder des Parteivorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (3) Die Mitglieder des Parteivorstandes kraft Amtes müssen ihr Amt aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht vom Parteitag gewählten Mitglieder des Parteivorstandes darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.
- (4) Das Parteipräsidium besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Generalsekretär
 - c) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Landesgeschäftsführer
 - g) bis zu drei Beisitzern, die der Vorstand aus seinen Reihen mit Mehrheitsbeschluß als Mitglieder in das Parteipräsidium wählt.

§ 17 Zuständigkeiten des Parteivorstandes und des Parteipräsidiums

- (1) Der Parteivorstand leitet die Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen und führt die Beschlüsse des Parteitages durch.
- (2) Die Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen wird durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 25 BGB vertreten.
- (3) Der Parteivorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Arbeitskreise und Kommissionen bilden. In den Arbeitskreisen kann auch mitarbeiten, wer nicht der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen angehört.
- (4) Das Parteipräsidium leitet die laufenden Geschäfte und bereitet die Beschlüsse des Parteivorstandes vor

§ 18 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Kein Organ der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen darf Verbindlichkeiten eingehen, für die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen haften.
- (2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen.

Beglaubigt

Rechtsanwalt

(3) Im Innenverhältnis haftet der Parteivorstand für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) Die Bezirksverbände, die Kreisverbände sowie die Sonderorganisationen der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen auf allen Organisationsebenen haften gegenüber dem Gesamtverband im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen nach § 23 a Abs. 1 Parteiengesetz verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen den Gesamtverband ergriffen werden. Der Parteivorstand kann für den Gesamtverband Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände und Sonderorganisationen verrechnen.

§ 19 Zuständigkeiten des Generalsekretärs

(1) Der Generalsekretär führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen.

(2) Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Arbeit der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen, aller Gebietsverbände sowie der Sonderorganisationen.

(3) Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muß jederzeit gehört werden.

(4) Er koordiniert und archiviert die von der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Publikationen und vergibt für jede Publikation eine Kennung.

(5) Er hat Administrator-Zugang zu allen Internetseiten der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

§ 20 Bezirks- und Kreisverbandsorgane

(1) Für die Bezirks- und Kreisverbandsorgane gelten die Bestimmungen der §§ 14-20 dieser Satzung entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

Für die Bezirksverbände gilt, daß

a) die Bezirksversammlung einen eigenen Delegiertenschlüssel bestimmen kann und eine Entscheidung für oder gegen das Delegierten-System für die nächste Bezirksversammlung selbständig trifft

b) ein Bezirkssekretär nicht gewählt wird

c) bis zu 7 Beisitzer dem Bezirksvorstand angehören

d) der Bezirksvorsitzende im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand den Geschäftsführer bestellt, der den Titel Bezirksgeschäftsführer führt

Für die Kreisverbände gilt, daß

a) oberstes Organ die Mitgliederversammlung ist

b) ein Kreissekretär nicht gewählt wird

c) der Kreisvorsitzende im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand den Geschäftsführer bestellen kann, der den Titel Kreisgeschäftsführer führt; der Kreisvorsitzende führt die laufenden Geschäfte selbst, falls er keinen Geschäftsführer bestellt

d) bis zu 5 Beisitzer den Vorständen angehören können.

Beiglaubigt

Rechtsanwalt

§ 21 Sonderorganisationen

Auf Beschluß des Parteitages können folgende Sonderorganisationen gegründet werden, deren Arbeit in eigenen Satzungen geregelt werden kann, die der Parteivorstand beschließt:

- a) Jugendorganisation
- b) Studentenorganisation
- c) Arbeitskreise
- d) Satzungskommission
- e) Finanzkommission (nach Maßgabe der Finanzordnung)
- f) Programmkommission

(1) Die Jugendorganisation wirbt bei jungen Menschen für die Ziele der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen. Ihr gehören Mitglieder im Alter von 14 bis 29 Jahren an. Sie wählt ihre Organe selbst. Ihr Vorsitzender kann für ihre Satzung dem Parteivorstand der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen eigene Vorschläge machen.

(2) Die Studentenorganisation wirbt an den Universitäten für die Ziele der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen und nimmt an Wahlen für die Gremien der studentischen Selbstverwaltung teil. Ihr gehören Mitglieder im Alter von 16 bis 35 Jahren an. Sie wählt ihre Organe selbst. Ihr Vorsitzender kann für ihre Satzung dem Parteivorstand der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen eigene Vorschläge machen.

(3) Der Parteivorstand kann zu wichtigen Politikbereichen Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise sind nicht-organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen in ihren Wirkungskreisen zu vertreten. Die Arbeitskreise arbeiten den jeweiligen Vorständen zu und haben kein originäres Recht auf Veröffentlichung ihrer Arbeitsergebnisse.

(4) Die Satzungskommission wird vom Parteivorstand eingesetzt und von einem vom Parteivorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Sie betreibt die Fortentwicklung der Satzung durch Vorschläge an den Parteivorstand, nimmt zu Auslegungsfragen Stellung und überwacht die Einheitlichkeit von Satzung und Ersetzungen gemäß § 38 Abs. 2. Ihr gehören neben den stellvertretenden Parteivorsitzenden drei Mitglieder an, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Sie wird auf jeweils vier Jahre berufen.

(5) Die Programmkommission schreibt das Programm der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen fort. Sie besteht aus dem Generalsekretär und drei weiteren Mitgliedern. Sie wird vom Parteivorstand jeweils auf vier Jahre berufen.

E. Verfahrensordnung

§ 22 Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Jugendlichen

(1) In dieser Satzung wurde die Nennung von Ämtern der Einfachheit halber in männlicher Form gewählt. Auf eine Quotenregelung verzichtet die Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen, da für sie das Geschlecht kein Qualifikationsmerkmal darstellt. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß zwischen weiblichen und männlichen Bewerbern Chancengleichheit besteht.

(2) Dasselbe gilt für Jugendliche. Mitglieder unter 18 Jahren sind lediglich in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bei der Wahl von Wahlbewerbern oberhalb der kommunalen Ebene nicht stimmberechtigt.

Beglaubigt


Rechtsanwalt

§ 23 Ladungen

- (1) Die Vorsitzenden haben zu
 - a) Vorstandssitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen
 - b) Versammlungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen
 - c) Parteitag, Bezirks- und Kreisversammlungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen.
- (3) In dringenden Fällen können die Vorstände auch mit kürzerer Frist geladen werden.
- (4) Von allen Einladungen ist dem übergeordneten Verband schriftlich Kenntnis zu geben.
- (5) Einzuberufen sind
 - a) die Vorstände mindestens alle sechs Monate
 - b) der Parteitag mindestens alle zwei Jahre
 - c) alle Organe innerhalb von vier Wochen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (6) Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlaß nachgeordnete Organe einberufen. Er muß sie einberufen, wenn die Bestimmungen des Abs. 5 nicht erfüllt wurden, die internen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach Abs. 5 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

§ 24 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit bei Parteitag ist vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Alle übrigen Organe sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist. Im Falle der Beschlußunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit derselben Tagesordnung wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 25 Stimmberechtigung

- (1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder teilnahmeberechtigt. Ausnahmen hiervon können die Vorsitzenden zulassen. Die Vorsitzenden der Verbände, der Generalsekretär und die Geschäftsführer der übergeordneten Verbände können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände teilnehmen. Sie können sich durch ihre Stellvertreter oder bei deren Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

§ 26 Anträge und Personalvorschläge

- (1) Anträge können stellen und Personalvorschläge unterbreiten:
 - a) jedes Mitglied an die Organe seines Kreisverbandes

Beglaubigt

Rechtsanwalt

b) jedes Mitglied bzw. bei der Entscheidung für das Delegierten-System jeder Delegierte an die Bezirksversammlung, dem es bzw. er angehört.

c) jedes Mitglied bzw. bei der Entscheidung für das Delegierten-System jeder Delegierte an den Parteitag.

d) jedes Organ an die Organe der übergeordneten Verbände und an die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der eigenen Organisationsebene,

e) die Arbeitskreise an den Parteitag.

(2) Anträge an den Parteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche gestellt werden. Sie werden spätestens drei Tage vor der Versammlung an deren Mitglieder versandt, falls die Versammlung als Delegierten-Versammlung durchgeführt wird. Bei der Durchführung der Versammlung als Mitglieder-Versammlung werden sie zu Beginn der Versammlung an die Mitglieder ausgegeben.

Anträge an die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen gestellt werden. Sie werden zu Beginn der Versammlung an die Mitglieder ausgegeben.

(3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.

(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

(5) Die in Abs. 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Versammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder bzw. bei der Entscheidung für das Delegierten-System der Delegierten des Organs eingebracht werden.

§ 27 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind möglich.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

(3) Geschäftsordnungsanträge haben Vorrang. Antrag auf Ende der Debatte kann nur stellen, wer sich noch nicht zu Wort gemeldet hat. Die Redezeit kann nur mit 3/4-Mehrheit begrenzt werden.

§ 28 Protokollpflicht

(1) Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.

(2) Von den Niederschriften über interne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln.

(3) Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend.

§ 29 Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder einer Sonderorganisation der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen können durch Beschluß des Gremiums für vertraulich erklärt werden.

Beglaubigt

Rechtsanwalt

§ 30 Berichtspflichten

In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände den Bezirksverbänden und die Bezirksverbände dem Parteivorstand über alle für die Arbeit der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen wesentlichen Vorgänge. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich von Zeiträumen, Formen, Inhalten und Gliederungen der Berichte bestimmen der Parteivorstand sowie die Bezirksverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 31 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

- (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei.
- (2) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beiträge bezahlt worden sind.
- (3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederkartei ist nur für Zwecke der Arbeit der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in allen Verbänden der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in dessen jeweils geltende Fassung sinngemäß.

§ 32 Gründung von Kreis- und Bezirksverbänden

- (1) Die Gründung der Kreis- und Bezirksverbände erfolgt durch den Generalsekretär oder durch einen Beauftragten des Generalsekretärs oder durch den Parteivorsitzenden oder einen Beauftragten des Parteivorsitzenden.
- (2) Bei einer Gründungsversammlung müssen mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder aus dem Gebiet des zu gründenden Verbandes anwesend sein.

§ 33 Eingriffsrechte der Bezirksverbände

Erfüllen die Kreisverbände die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Bezirksverbände und der Generalsekretär das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 34 Unterrichts- und Eingriffsrechte des Parteivorstands

- (1) Der Generalsekretär hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände und Sonderorganisationen zu unterrichten.
- (2) § 34 dieser Satzung gilt im Verhältnis von Parteivorstand und Bezirksverbänden entsprechend.

§ 35 Wahlabreden

Wahlabreden oder grundlegende Vereinbarungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen sind nur im Einvernehmen mit der nächsthöheren Organisationsstufe zulässig.

F. Wahlordnung

§ 36 Teilnahme an Wahlen

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Über die Teilnahme an Wahlen auf Landes- und kommunaler Ebene entscheidet der Parteivorstand.

§ 37 Wahlen

Für Wahlen gilt folgendes:

(1) Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerberinnen und Bewerber für die Landtags und Bezirkstagswahlen in Bundeswahlkreisen und Stimmkreisen, und für Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheim zu wählen.

Bei allen übrigen Wahlen kann in Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit geheim gewählt werden.

Für die Wahl des Präsidenten des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer kann offene Abstimmung beschlossen werden.

(2) Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Es kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission vom Vorstand eingesetzt werden, die die Wahlunterlagen prüft. Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlprüfungskommissionen müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber Mitglieder der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen sein.

(3) Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheiten sind bei allen Abstimmungen die Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert haben.

(4) Auf Nein lautende Stimmen sind gültige Stimmen. Enthaltungen sind möglich.

(5) Für Sammelabstimmungen gilt folgendes:

a) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.

b) Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind.

(6) Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben wurden, sind ungültig. Bei der Berechnung der Mindeststimmzahl ist nach oben aufzurunden.

(7) Ersatzdelegierte können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden.

(8) Für Stichwahlen gilt Abs. 7 entsprechend und folgendes:

a) Erzielt kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als 50 von 100 der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; dasselbe gilt bei Stimmgleichheit. Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmgleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. Ergibt sich bei diesen Stichwahlen erneute Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

b) Entfällt auf mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. Ergibt sich zweimal Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(9) Die Anfechtung interner Wahlen muß innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbandes schriftlich erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet der

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Vorstand des übergeordneten Verbandes innerhalb von zwei weiteren Wochen. Gegen dessen Entscheidung können die Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen das Schiedsgericht anrufen.

(10) Über die Anfechtung von Wahlen des Parteitag oder des Parteivorstandes entscheidet das Schiedsgericht unmittelbar.

(11) Der übergeordnete Verband kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen. Er kann die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Mitgliedern übergeben.

(12) Die Wahlperiode beträgt regelmäßig zwei Jahre. Der Parteivorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint. Der Vorstand muß aber mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die Präsidenten der Schiedsgerichte werden für vier Jahre gewählt.

(13) Der Parteivorstand beschließt die Termine für die internen Wahlen und den Stichtag für die den Delegiertenzahlen zugrundezulegenden Mitgliederzahlen für die jeweilige Wahlperiode.

(14) Die Mitglieder der Vorstände sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstandes nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte sind. Neugewählte Mitglieder der Vorstände sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.

(15) Will ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gegenüber schriftlich zu erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber seinem Stellvertreter abzugeben.

(16) Scheiden Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so muß bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. Wahlen in neu gegründeten Verbänden gelten ebenfalls für den Rest der Wahlperiode.

(17) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, rückt der mit der jeweils nächsthöchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.

(18) Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter in der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen ausüben. Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Vorsitzende des Verbandes sein, der sie beschäftigt.

(19) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 42 Abs. 2 verfügt, muß eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.

§ 38 Allgemeine Wahlen

(1) An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für alle Wahlen unmittelbar nur insoweit, als sie geltendem Landesrecht nicht widersprechen. In allen anderen Fällen sind die widersprechenden Bestimmungen durch Beschluß der Versammlung, die die Wahl vornimmt, durch Bestimmungen im Sinne des § 38 zu ersetzen. Diese Ersetzung hat Satzungscharakter und bedarf der Genehmigung durch den Parteivorstand.

Beglaubigt

Rechtsanwalt

- (3) Der Parteitag zur Landtagswahl stellt die Kandidatenliste für die Landtagswahl auf und wählt die Direktkandidaten in den Wahlkreisen.
- (4) Die Wahl der Bewerber zu Gemeinderats-, Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen erfolgt durch die Kreismitgliederversammlungen.
- (7) An der Wahl von Bewerbern können sich nur Personen beteiligen, die laut Gesetz in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.
- (8) Als Wahlbewerber kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen ist.

§ 39 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Für jeden Delegierten soll ein Ersatzdelegierter gewählt werden. Im Vertretungsfall bestimmt sich das Vertretungsrecht ggf. nach der Reihenfolge der auf die Ersatzdelegierten entfallenen Stimmen.
- (2) Die Wahl der Delegierten, der Ersatzdelegierten und der Bewerber für öffentliche Wahlen erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 38 dieser Satzung.
- (3) In der Regel gelten für die Delegiertenversammlungen die Einladungsfristen des § 24 dieser Satzung.
- (4) Eine Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Im übrigen gilt § 25 dieser Satzung.
- (5) Die Bestimmungen der Wahlgesetze gehen den Bestimmungen dieser Satzung im Kollisionsfall vor und gelten dann unmittelbar, wenn das Schiedsgericht dies feststellt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts E. dieser Satzung.

G. Ordnungsmaßnahmen

§ 40 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

- (1) Durch den übergeordneten Vorstand oder den Parteivorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Verbänden und Organen getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen oder gegen ihre Grundsätze verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) befristetes Ruhen des Vertretungsrechtes in übergeordnete Verbände
 - c) Amtsenthebung von Organen
 - d) Verhängung des organisatorischen Notstandes
- (3) Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muß vom Parteitag bestätigt werden.

Der Parteivorstand muß von durch Bezirksvorstände verfügten Ordnungsmaßnahmen binnen zwei Wochen verständigt werden.

- (4) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann der betroffene Verband bzw. das betroffene Organ beim Schiedsgericht Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses beim Präsidenten des Schiedsgerichtes schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzulegen.

§ 41 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Gegen Mitglieder, die

Beglaubigt

Rechtsanwalt

- a) die Grundsätze oder die Ordnung der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen mißachten
 - b) gegen die politische Zielsetzung der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen handeln
- können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
- a) Verwarnung,
 - b) Amtsenthebung
 - c) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Ämtern
 - d) Ausschluß
- (3) Für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder ist der Parteivorstand zuständig.
- (4) Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Antrag auf Verhängung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied beim Parteivorstand stellen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) In schwerwiegenden dringenden Fällen kann die sofortige Wirksamkeit der Maßnahme angeordnet werden.
- (7) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann der Betroffene beim Schiedsgericht Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses beim Präsidenten des Schiedsgerichtes schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzulegen.

H. Sonstiges

§ 42 Finanzwesen

Die finanziellen Belange der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen regelt die Finanz- und Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen ist und den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen muß.

§ 43 Schiedsgericht

Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Schiedsgerichtes der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen ist.

§ 44 Geschäftsjahr, Geschäftsstellen, Vergütungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Geschäftsstellen bestehen auf allen Ebenen. Die Vorstände sind verpflichtet, die Geschäftsstellen zu betreiben und einen reibungslosen Bürobetrieb und Ansprechbarkeit zu gewährleisten. Die Geschäftsstelle des Gesamtverbandes ist in Düsseldorf. Die Bezirksgeschäftsstellen werden von den Bezirksvorständen bei Gründung der Bezirksverbände bestimmt.
- (3) Hauptberuflich tätige Mitarbeiter erhalten Vergütungen nach Festsetzung durch den Parteivorstand. Alle übrigen Mitglieder können Auslagen- und Aufwandsersatzung nach Beschluß des zuständigen Vorstands erhalten. Ansonsten ist die Arbeit für die Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen ehrenamtlich.

Beglaubigt

Rechtsanwalt

§ 45 Auflösung

- (1) Der Parteitag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen oder die Verschmelzung mit einer anderen Organisation oder Partei sowie die Auflösung von Gebietsverbänden beschließen.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach einem Beschluß über die Auflösung der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen sind alle ordentlichen Mitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muß wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.
- (3) Bei der Auflösung von Gebietsverbänden geht das Vermögen an den nächsthöheren Gebietsverband über. Bei Auflösung der Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen geht das Vermögen an die Bürgerbewegung pro Köln e.V. über.
- (4) Liquidatoren sind der Parteivorsitzende und der Schatzmeister.

Die Satzung tritt am 9. September 2007 in Kraft.

Beglaubigt


Rechtsanwalt